



Stadt Fürth · 90744 Fürth 66

Per E-Mail: lukas-kueffner@piraten-mfr.de

Lukas Küffner
Politischer Geschäftsführer
Piratenpartei Mittelfranken
Zirkelschmiedgasse 5
90402 Nürnberg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Amt / Dienststelle

Tiefbauamt/Straßen- und Brückenbau

Dienstgebäude

Hirschenstraße 2

Auskunft erteilt

Frau Kreß

Telefon (0911)

974-3217

e-Mail

sondernutzungen@fuerth.de

Buslinien / U-Bahn

173-175,177-179, U-Bahn 1

Öffnungszeiten

Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr und nach

Vereinbarung

Unser Zeichen / Datum

V/TfA/StrV/Kr-887-23 – 21.08.2023

Zimmer-Nr.

313

Telefax (0911)

974-3227

Internet

www.fuerth.de

Haltestellen

Hst. Rathaus

Vollzug der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) vom 04.01.1979 und der Gebührensatzung hierzu vom 04.01.1979 (Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 1 vom 12.01.1979), in der jeweils gültigen Fassung; Sondernutzungserlaubnis und Gebührenfestsetzung;
Zum Antrag vom 20.08.2023

Anlage: 1 Beiblatt „Auflagen und Bedingungen ...“

Die Stadt Fürth erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Antragsteller (Erlaubnisnehmer) erhält die Erlaubnis, **anlässlich der Bezirkstagswahl 2023 an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Fürth in der Zeit vom 26.08. – 08.10.2023 an 150 Standorten maximal 450 einseitige Plakatständer (gestellt als Einzel-, Doppel- oder Dreieckständer - max. Größe DIN A0) aufzustellen.**

Das Beiblatt „Auflagen und Bedingungen ...“ ist Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.

2. Für die Sondernutzung wird eine Gebühr - **nicht** - festgesetzt.
3. Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ----- erhoben.
Zu entrichtender Gesamtbetrag (mit beiliegender Rechnung) ----- €

Gründe:

Nach § 3 der Sondernutzungssatzung bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt. Dem Antrag wird unter den nachstehenden Nebenbestimmungen entsprochen.

In Ziffer 2 beruht die Entscheidung auf der Sondernutzungsgebührensatzung in Verbindung mit dem Sondernutzungsgebührenverzeichnis.

Ziffer 3 der Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung.

Nebenbestimmungen:

1. Durch die Sondernutzung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutze von Personen und Eigentum sowie der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.
2. Die Anlage ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Auf Verlangen der Stadt ist sie auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, sofern dies öffentliche Belange (z. B. Straßenbau, Straßenverkehr) erfordern.
3. Erlischt die Erlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen. Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen.
4. Beginn und Ende der Sondernutzung sind dem Tiefbauamt Fürth unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Fürth die durch die Sondernutzung evtl. entstehenden Kosten zu erstatten. Dieser Betrag wird mit Rechnungsstellung fällig.
6. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen hat der Erlaubnisnehmer durch Vereinbarung mit (Bau-) Unternehmern sicherzustellen. Seine persönlichen Verpflichtungen aus diesem Bescheid bleiben unberührt.
7. Dieser Bescheid ersetzt etwa nach anderen Vorschriften erforderliche weitere Genehmigungen, Erlaubnisse usw. nicht und lässt private Rechte Dritter unberührt.
8. Eine Überschreitung dieser Erlaubnis nach Dauer oder Umfang erfordert eine neue Erlaubnis; sie ist rechtzeitig zu beantragen.
9. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, haben die Unternehmer - die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes - vom Straßenverkehrsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Str. 170, eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung einzuholen.
10. Weitere Nebenbestimmungen für den Bedarfsfall bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen Ziff. 2 und 3 dieses Bescheides haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Ziff. 2 und 3 dieses Bescheides auch dann zu befolgen sind, wenn der Bescheid mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Fürth, Tiefbauamt, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Für Klagen nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wird zusätzlich auf § 80 Abs. 6 VwGO verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass es auch die Möglichkeit gibt, vor Einlegung eines Rechtsbehelfs den Sachverhalt mit dem Tiefbauamt nochmals abzuklären.

Im Auftrag


Kreß
Verw. Angestellte